



---

**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Irina Kalinka, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Antibiotika-Einsatz in der Tierhaltung**

**Drucksache-Nr.: 5-2454/15-KT**

### **Sachverhalt:**

Laut der 16. Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG § 58), welche seit dem 1. April 2014 in Kraft ist, sind Mastbetriebe, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als

- 20 Mastkälber bis zu einem Alter von 8 Monaten
- 20 Mastrinder ab einem Alter von 8 Monaten
- 250 Mastferkel vom Absetzen bis zu einem Gewicht von 30 kg
- 250 Mastschweine über einem Gewicht von 30 kg
- 1 000 Mastputen ab dem Schlüpfen oder
- 10 000 Masthühner ab dem Schlüpfen

halten, dazu verpflichtet ihre halbjährlichen Tierzahlen sowie die eingesetzten Antibiotika an die jeweiligen zuständigen Veterinärbehörden zu melden.

Genauer müssen gemeldet werden:

- Die Anzahl an gehaltenen Tieren zu Beginn des Kalenderhalbjahres
- Anzahl der aus dem Betrieb abgegebenen Tiere einschließlich Datum
- Anzahl der in den Betrieb aufgenommenen Tiere einschließlich Datum

sowie die

- Bezeichnung des angewendeten Antibiotikums
- Anzahl und Nutzungsart der behandelten Tiere
- Datum der Behandlung (der erste Tag der Anwendung)
- Dauer der Behandlung in Tagen
- Gesamtmenge des Antibiotikums.

Für jede Nutzungsart auf einem Betrieb wird pro Kalenderhalbjahr die betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Die Therapiehäufigkeit ergibt sich, vereinfacht ausgedrückt, aus dem Verhältnis der Anzahl an Antibiotika-Behandlungen zur Anzahl an gehaltenen Tieren. Aus allen betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden für jede Nutzungsart und für jedes Halbjahr zwei Kennzahlen abgeleitet und veröffentlicht:

- als Kennzahl 1 der Median (der Wert, unter dem 50 % aller betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)
- als Kennzahl 2 das dritte Quartal (der Wert, unter dem 75 % aller betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen).

*(Quelle: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 2014)*

In Brandenburg werden die Daten von den Betrieben in eine Datenbank beim Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg (LKV BB) eingetragen und in anonymisierter Form von den jeweiligen Kreis-Veterinärämtern an das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weitergeleitet.

**Ich frage die Landrätin:**

1. Welcher Gesamtverbrauch an Antibiotika (in kg) wurde von den Betrieben im Landkreis gemeldet?

2. Wie hoch war der Antibiotikaverbrauch im Landkreis (in kg) aufgeschlüsselt nach Masttierart (siehe a bis f) und folgenden Größenklassen:

- a. Mastkälber
- b. Mastrinder
- c. Mastferkel
- d. Mastschweine
- e. Mastputen
- f. Masthühner

- i. Bis weniger als 500 Kälberplätze
- ii. 500 bis weniger als 1 000 Kälberplätze
- iii. 1 000 und mehr Kälberplätze

- i. Bis weniger als 600 Rinderplätze
- ii. 600 bis weniger als 800 Rinderplätze
- iii. 800 und mehr Rinderplätze

- i. Bis weniger als 4 500 Ferkelplätze
- ii. 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätze
- iii. 6 000 bis weniger als 9 000 Ferkelplätze
- iv. 9 000 und mehr Ferkelplätze

- i. Bis weniger als 1 500 Schweineplätze
- ii. 1 500 bis weniger als 2 000 Schweineplätze
- iii. 2 000 bis weniger als 3 000 Schweineplätze
- iv. 3 000 und mehr Schweineplätze

- i. Bis weniger als 30 000 Putenplätze
- ii. 30 000 bis weniger als 40 000 Putenplätze
- iii. 40 000 bis weniger als 85 000 Putenplätze
- iv. 85 000 und mehr Putenplätze

- i. Bis weniger als 30 000 Hühnerplätze
- ii. 30 000 bis weniger als 40 000 Hühnerplätze
- iii. 40 000 bis weniger als 85 000 Hühnerplätze
- iv. 85 000 und mehr Hühnerplätze

3. Wie hoch war die durchschnittliche betriebliche Therapiehäufigkeit aufgeschlüsselt nach Masttierart und Betriebstyp im Landkreis?

4. Wie viele Betriebe (absolut und prozentual) aufgeschlüsselt nach Masttierart und Betriebstyp haben die Kennzahl 1 überschritten und wie viele die Kennzahl 2?

5. Welche Antibiotika wurden im Landkreis eingesetzt und in welchen Mengen (in kg)? Welche Reserveantibiotika kamen zum Einsatz?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehe, möchte ich Folgendes voranstellen:

Aufgrund entsprechender Anfragen der Fraktion Grüne/B 90 in mehreren Landkreisen Brandenburgs – bisher nicht in TF – wurden wir ausdrücklich auf die Rechtslage hingewiesen. Die in den Fachbehörden gemäß 9. Abschnitt des Arzneimittelgesetzes (AMG) erfassten Daten sind ausschließlich zu den im Gesetz bestimmten Zwecken zu verwenden:

„§ 58f AMG

*Verwendung von Daten*

*Die Daten nach den §§ 58a bis 58d dürfen ausschließlich zum Zweck der Ermittlung und der Berechnung der Therapiehäufigkeit, der Überwachung der Einhaltung der §§ 58a bis 58d und zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften verarbeitet und genutzt werden. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Tierschutzrecht oder das Tierseuchenrecht vorliegt, die Daten nach den §§ 58a bis 58d an die für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden übermitteln, soweit diese Daten für die Verfolgung des Verstoßes erforderlich sind.“*

Eine Weitergabe an Dritte, auch wenn es sich dabei um Angehörige kommunaler Selbstverwaltungsgremien wie beispielsweise den Kreistag handelt, ist nach dem Gesetz untersagt.

Zum Sachverhalt möchte ich zunächst klarstellen:

Die Tierhalter melden ihre notwendigen Angaben in der zentralen Datenbank HIT (Herden Informationssystem Tier). Diese Datenbank existiert deutschlandweit und ist ca. 150 verschiedenen Nutzergruppen mit unterschiedlichen Zugriffsrechten auf die vorhandenen Daten zugänglich. Damit diese Daten nicht missbraucht werden, ist für alle beteiligten Nutzer eine strenge Disziplin und Einhaltung bestehender datenschutzrechtlicher Regelungen notwendig. Die Teildatenbank zur Erfassung der angewendeten Arzneimittel mit antimikrobiellen Substanzen wird in Brandenburg nicht über den LKV geführt. In Brandenburg ist für diesen Teil in der HIT-Datenbank keine Regionalstelle wie den LKV vorgesehen, bei Fragen sollen sich die Beteiligten an die örtlich zuständigen Veterinärämter wenden. Die Berechnung der Kennzahlen 1 und 2 erfolgt – wie geschrieben – beim BVL, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung sind 2 Erfassungszeiträume (II/2014 und I/2015) beendet. Kennzahlen und betriebliche Therapiehäufigkeiten liegen jedoch nur für den Zeitraum II/2014 vor. Dieser Zeitraum war der allererste Erfassungszeitraum, der für die Tierhalter äußerst schwierig war, sodass wir auch von einer relativ hohen Fehlerrate bei der Dateneingabe ausgehen. Diese haben dann zu fehlerhaft berechneten Therapiehäufigkeiten geführt. Uns bekannte Beispiele dafür sind Fehler bei den Meldungen von Tierzahlen (tägliche Zu- und Abgänge im Halbjahr), bei Beauftragung von **QS** (Qualität und Sicherheit GmbH) als Dienstleister erfolgten auch Doppelmeldungen oder Meldungen wurden vorgenommen, sind vom System aber nicht verwendet worden. Dies muss man bei der Bewertung der Kennzahlüberschreitungen beachten.

Da die Meldungen für das 1. Halbjahr 2015 kontinuierlich noch vor Auswertung der Therapiehäufigkeiten und Berechnung der Kennzahlen erfolgten, sind die Tierhalter erst wesentlich später mit den gemachten Fehlern konfrontiert worden. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass diese Fehler auch im I. Halbjahr 2015 fortgeführt wurden. Wir schlussfolgern daraus, dass die Fehlerkorrektur erst mit der Erfassung im II. Halbjahr 2015 vollständig erfolgen wird.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Tierhalter melden die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels mit den Mengenangaben g/kg oder ml. Es erfolgt keine Berechnung der Menge des eingesetzten Antibiotikums/Wirkstoffs, sodass wir diese Fragen nicht beantworten können.

Zur Erläuterung möchte ich Ihnen ein Beispiel aus dem humanmedizinischen Bereich geben, da ich davon ausgehe, dass jeder schon einmal mit einem Antibiotikum behandelt wurde. Sie haben eine Mandelentzündung und der Arzt entscheidet, dass diese Erkrankung mit Penizillin über 7 d mit jeweils 3 Tabletten behandelt werden soll. Penizillin ist heute in unterschiedlichen Wirkstoffen enthalten, zum Beispiel in Amoxizillin, Ampizillin, Benzylpenizillin, Phenoxymethylpenizillin (Aufzählung ist nicht vollständig). Folgende Medikamente enthalten allein den Wirkstoff Phenoxymethylpenizillin: Arcasin, INFECTOBICILLIN, INFECTOCILLIN, Isocillin, PenHEXAL, Penicillin Sandoz, Penicillin V AL, Penicillin V-CT, Penicillin V dura, Penicillin V Heumann, Penicillin V-ratiopharm, Penicillin V STADA, Pen Mega 1A Pharma (auch hier ist die Aufzählung nicht vollständig). Wären Sie jetzt zu einer Meldung nach AMG verpflichtet, könnte diese lauten: Penicillin V-ratiopharm, 1 behandelte Person, 10 Wirkungstage, 18.585 mg. Die darin enthaltene Menge Penizillin – also die Menge des Antibiotikums - würde in der Datenbank nicht errechnet werden.

Zu Frage 3:

Die Therapiehäufigkeit (TH) ist die Anzahl der Tage im Halbjahr, an denen ein Tier dieser Nutzungsart im Betrieb im Durchschnitt mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde. Zur Berechnung der Therapiehäufigkeit wird folgende Formel zu Grunde gelegt:

$$\text{Therapiehäufigkeit} = \frac{\sum[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Wirkungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$$

Die TH ist für den Betrieb eine besonders relevante Zahl und gehört damit zu den in § 58f AMG genannten Daten. Diese Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden, die Berechnung einer durchschnittlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit aufgeschlüsselt nach Masttierart und Betriebstyp im Landkreis gehört nicht zur zweckgebundenen Verarbeitung oder Nutzung.

Zu Frage 4:

Betriebstyp	Anzahl	> KZ 1	> KZ 1 in %	> KZ 2	> KZ 2 in %
Mastkälber < 8 Monate	9	3	33,3	1	11,1
Mastkälber > 8 Monate	8	0		3	37,5
Ferkel < 30 kg	13	3	23,1	5	38,5
Mastschweine > 30 kg	15	2	13,3	3	20,0
Masthühner	2	1	50,0	0	
Mastputen	0				

Zu Frage 5:

Die Frage nach den eingesetzten Antibiotika kann nicht beantwortet werden, da der Tierhalter nicht das Antibiotikum sondern das eingesetzte Arzneimittel meldet.

Damit kann auch die Frage nach den eingesetzten Reserveantibiotika nicht beantwortet werden. Im Übrigen ist der Begriff „Reserveantibiotikum“ für den Einsatz von Tierarzneimitteln nicht definiert.

Wehlan